

XII Technischer Umweltschutz

1 Luftreinhaltung

- 1.1 In den Belastungsgebieten im Mittelbereich Kelheim und im Oberzentrum Regensburg sollen die Luftverunreinigungen verringert und Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit des Menschen getroffen werden.

Insbesondere soll darauf hingewirkt werden

- in Regensburg und im unmittelbaren Umland sowie im Raum Kelheim/Saal a.d.Donau zusammenhängende klimaökologische Regenerationsräume zu sichern sowie Luftaustauschbahnen baufrei zu halten;
- in städtisch-industriellen Bereichen verstärkt schadstoffarme Energieträger zu verwenden;
- in stark verdichteten Bereichen, vor allem in der Innenstadt des Oberzentrums Regensburg, die verkehrsbedingten Emissionen deutlich zu verringern.

- 1.2 In den Fremdenverkehrs- und Erholungsgebieten, vor allem in den Naturparks und den Kurorten Bad Abbach und Bad Gögging, soll darauf hingewirkt werden, die Luftbelastungen möglichst zu vermindern.

2 Lärmschutz

- 2.1 Die von Rangierbahnhöfen ausgehenden Lärmbelastungen auf Wohn- und Erholungsgebiete sollen vor allem im Bereich des Oberzentrums Regensburg möglichst gering gehalten werden.

- 2.2 Soweit die Belange der Verteidigung es zulassen, sollen vor allem im Verdichtungsraum Regensburg und in den Gebieten, die an den Truppenübungsplatz Hohenfels angrenzen, die von militärischen Anlagen ausgehenden Lärmbelastungen verringert werden.

Auf die Auflösung des Bombenabwurfplatzes Siegenburg soll hingewirkt werden; zumindest sollen die Lärmbelastungen auf ein für die betroffene Bevölkerung erträgliches Maß verringert werden.

- 2.3 Zur Lenkung der zukünftigen Bauleitplanung wird als Teil des Lärmschutzbereiches für den Militärflugplatz Ingolstadt/Manching die Zone C festgelegt, die sich in die Zone C_i und in die Zone C_a gemäß LEP (1984) B XIII 4.2.1 unterteilt.

Die Abgrenzung der Zonen C_i und C_a bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

- 2.4 *Ein weiteres Anwachsen der Lärmbelastung der Bevölkerung, insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen (Nürnberg-Schwandorf-)Roding-Cham-Furth i.Wald(-Tschechische Republik) und Regensburg- (Schwandorf-Weiden i.d.OPf.-Hof) sowie im Verlauf der B 16 neu Regensburg-Roding soll vermieden, bestehende Lärmbelastungen sollen durch geeignete Maßnahmen vermindert werden.**

Zu XII Technischer Umweltschutz

Zu 1 Luftreinhaltung

Zu 1.1 Die Umweltbedingungen in der Region sind insgesamt zwar (noch) vergleichsweise günstig. In Teilgebieten jedoch, wie dem Verdichtungsraum Regensburg und den Entwicklungsachsen im Donautal, in denen natürliche Faktoren die Auswirkungen der konzentriert auftretenden Schadstoffe verstärken, können Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen gefährdet und die Lebensgrundlagen beeinträchtigt werden. Im Innenstadtbereich von Regensburg verursachen Immissionen erkennbare Schäden an Kunst- und Bauwerken.

In den Räumen Neustadt a.d.Donau und Kelheim, in denen sich die Immissionen aus dem Ingolstädter Raum besonders nachteilig auf die Gesamtbelastung auswirken sowie in der Stadt Regensburg, wo der Hausbrand bei ungünstigen meteorologischen Gegebenheiten als weitere Quelle zu den Vorbelastungen aus dem Raum Ingolstadt (Region 10) bis Kelheim hinzutritt, kommt es bei einzelnen Schadstoffen, wie Schwefeldioxid oder Schwefelwasserstoff gelegentlich zu Überschreitungen der gesetzlich zulässigen Grenzwerte für Kurzezeitwirkungen (vgl. Regionalbericht Region Regensburg sowie Auswertungen des Landesamtes für Umweltschutz anhand des Bioindikatornetzes und der Messergebnisse des "lufthygienischen Überwachungssystems").

Durch Verordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. April 1976 wurden daher gemäß § 44 Abs. 2, Satz 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Gebiete der kreisfreien Stadt Regensburg und im Landkreis Kelheim der Städte Abensberg, Neustadt a.d.Donau und Kelheim sowie der Gemeinden Geibenstetten, Kelheimwinzer, Saal a.d.Donau, Schwaig, Staubing und Thaldorf als Belastungsgebiete und später als Untersuchungsgebiete nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz festgesetzt.

In den Belastungsteilräumen kann von folgenden Erfordernissen ausgegangen werden:

- Die Räume Neustadt a.d.Donau und Kelheim/Saal a.d.Donau weisen vor allem bei austauscharmen Wetterlagen starke Immissionsbelastungen überwiegend der Emittentengruppe Industrie auf. Im Raum Neustadt a.d.Donau kommt daher die Neuerrichtung stark emittierender Anlagen erst nach genauer Überprüfung der lufthygienischen Situation in Betracht. Entscheidende Bedeutung kommt insbesondere der Verringerung der Immissionsbelastungen aus dem Raum Ingolstadt zu.
- Das Kerngebiet der Stadt Regensburg ist wegen der im Donautal ausgeprägten Neigung zu austauscharmen Wetterlagen und zusätz-

lich stadtklimatisch bedingter Belastungsfaktoren für eine weitere Ansiedlung stark emittierender Anlagen ungeeignet.

Die Immissionsbelastungen in den Siedlungskernen von Regensburg und Kelheim/Saal a.d.Donau werden durch die Zufuhr von kühler und frischer Luft aus angrenzenden klimaökologischen Regenerationsräumen vermindert. Zum Abbau der Luftverunreinigungen tragen auch die verbesserten Ausbreitungs- und Strömungsbedingungen der von Regenerationsträumen ausgehenden und bis in die Siedlungen hineinreichenden Zirkulationen bei. Von besonderer Bedeutung sind die in den Siedlungsbereichen und im höherliegenden Umland bestehenden Waldflächen und die als Klimaschneisen und Frischluftbahnen wirkenden regionalen Grünzüge, vor allem Flussauen und Hanglagen, welche von Bebauung und anderen den Kaltlufttransport behindernden Nutzungen freizuhalten sind. Für die Staubbindung und für den Klimaausgleich ist es wichtig, dass der Grünflächenanteil auch innerhalb der Siedlungen, insbesondere der Baumbestand, erhalten und nach Möglichkeit erweitert wird.

Der verstärkte Einsatz schadstoffarmer Energieträger wie z.B. Erdgas, Strom oder Fernwärme für Heizzwecke kann entscheidend zur Verbesserung der Luftbelastungen in den städtisch-industriellen Bereichen beitragen. Der Aufbau eines Fernwärmeversorgungsnetzes bietet sich langfristig gerade in dicht bebauten Stadtgebieten Regensburgs an. Bei Fernwärmeverbundnetzen können verstärkt die umwelt- und energiepolitischen Möglichkeiten der Wärmekraftkoppelung und der Nutzung von Industrieabwärme zur Anwendung gelangen.

Durch Verringerung des innerstädtischen Individualverkehrs und gleichzeitigen Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs sowie durch die Verbesserung des Verkehrsflusses in den Außenbereichen können die verkehrsbedingten Immissionsbelastungen in den größeren Städten, insbesondere in der Altstadt von Regensburg, deutlich herabgesetzt werden.

- Zu 1.2 In der Region sind die Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiete, vor allem die Naturparke und die Bereiche um die Kurorte Bad Abbach und Bad Gögging als Regenerationsräume von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus bieten sie einer großen Zahl von Erwerbstätigen des Kur-, Erholungs- und Fremdenverkehrsgewerbes Erwerbsmöglichkeiten. Um die ökologische aber auch wirtschaftliche Bedeutung und Funktionsfähigkeit dieser lufthygienisch meist gering belasteten Gebiete nicht in Frage zu stellen, ist es wichtig, dass nachhaltige Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen grundsätzlich vermieden und bestehende Luftbelastungen möglichst vermindert werden.

Zu 2 **Lärmschutz**

Zu 2.1 Die Region ist von Lärmbelastungen sehr unterschiedlich betroffen. Besonders in Teilgebieten des Verdichtungsraumes Regensburg treten durch das Zusammentreffen mehrerer Lärmquellen zeitweise unverträglich hohe Lärmpegel auf. Eine dieser Lärmquellen ist im Raum Regensburg der Rangierbetrieb, der oft in erheblichem Umfang angrenzende schutzwürdige Nutzungen, vor allem Wohngebiete beeinträchtigt und die Nachtruhe der Anwohner häufig stört. Für Regensburg ist es daher wichtig, dass die beiden Rangierbahnhöfe Regensburg-Hbf und Regensburg-Ost zu einem Rangierbahnhof-Ost zusammengefasst und an diesem Standort lärm mindernde Maßnahmen durchgeführt werden, wobei der im dichtbesiedelten Stadtwesten gelegene Rangierbahnhof Regensburg-Hbf aufgelassen wird.

Zu 2.2 In der Region bestehen zahlreiche militärische Anlagen der Bundeswehr und der NATO; zeitweise wird ein intensiver Übungsbetrieb durchgeführt. Verteidigungseinrichtungen haben insbesondere im Verdichtungsraum wegen der bestehenden räumlichen Enge für die Bevölkerung erhebliche Lärmbelastungen und für das Militär oftmals Behinderungen zur Folge. Lärm mindernden Maßnahmen kommt deshalb im Verdichtungsraum wie auch in den stark belasteten Gemeinden am Rande des Truppenübungsplatzes Hohenfels große Bedeutung zu. Aus Gründen einer reibungsloseren Verkehrsabwicklung und wegen der positiven Struktureffekte ist es außerdem zweckmäßig, neue militärische Anlagen vorzugsweise in bisher wenig belasteten Gebieten des ländlichen oder strukturschwachen Raumes zu errichten und evtl. auch bestehende Anlagen dorthin zu verlegen.

Besonders extreme Lärmpegelspitzen erzeugen tieffliegende Düsenflugzeuge, wobei der plötzliche Lärmanstieg die Lästigkeit wesentlich erhöht und zu Schreckreaktionen führen kann. Der Verdichtungsraum Regensburg sollte wegen seiner dichten Besiedlung von Tiefflugschneisen freigehalten werden.

Im Umkreis des Bombenabwurfplatzes Siegenburg verursachen die Übungsflüge militärischer Düsenflugzeuge weitflächig auftretende, hohe Lärmpegel. Die Belastung für die Bevölkerung, vor allem im Nahbereich Siegenburg, ist unverträglich hoch. Eine nachhaltige Behebung der Beeinträchtigungen kann nur durch die Auflösung des Bombenabwurfplatzes erreicht werden. Sofern diese Auflösung in absehbarer Zeit nicht möglich sein sollte, kommt es darauf an, dass die Belastung für die Bevölkerung zumindest durch lärm mindernde Maßnahmen, wie Einstellen der Übungsflüge in allgemeinen Ruhezeiten, insbesondere in der Nachtzeit, genaues Einhalten der festgelegten Flugrouten etc., verringert werden.

Zu 2.3 Der südliche Teil der Stadt Neustadt a.d.Donau und Teile des Dürnbucher Forstes sind von den Flugbewegungen des Militärflugplatzes Ingolstadt/Manching betroffen. Entsprechend den Bestimmungen des LEP (1984) B XIII 4.2.1 wird hier ein Lärmschutzbereich C festgelegt, damit bei künftigen Siedlungsvorhaben die Lärmauswirkungen dieser Flugbewegungen berücksichtigt werden können. Danach ist das Gebiet innerhalb der Zone C_a des Lärmschutzbereiches für die Errichtung schutzbedürftiger Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Alten- und Erholungsheime, Pflegeanstalten, Kuranlagen etc. wegen der Fluglärmbelastungen nicht geeignet. Die Ausweisung neuer Wohnbaugebiete in der Bauleitplanung kommt nur zur Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung in Betracht. Für gewerbliche Siedlungsvorhaben ergeben sich keine Einschränkungen. Die Zone C_i des Lärmschutzbereiches berührt das Gebiet der Region nur ganz geringfügig in einem bewaldeten Gebiet, in dem Siedlungsmaßnahmen nicht in Betracht kommen. Die Abgrenzung des Lärmschutzbereiches erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Fachbehörde für Lärmschutzfragen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.3.1971 (BGBl S. 282) und der Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 5.4.1974 (BGBl S. 903).

Zu 2.4 An den überregionalen Entwicklungsachsen vollzieht sich eine zunehmende Verdichtung von Siedlungsgebieten und ein verstärkter Ausbau der Verkehrswege. Ein maßgeblicher Teil der Lärmbelastung der Bevölkerung wird durch den Verkehr verursacht, der nach der Öffnung früher kaum durchlässiger Grenzen nach Osten und Norden rapide zunimmt. An überörtlich bedeutsamen Straßen mit besonders stark ansteigendem Verkehrsaufkommen und entsprechenden Lärmemissionen sind vor allem zu nennen:

- *Autobahn A 3* (Nürnberg-) Neumarkt i.d.OPf. – Regensburg
(-Passau-Wien)
- *Autobahn A 93* (Holleredau-) Regensburg(-Weiden i.d.OPf. – Hof)
- *Bundesstraße B 20* (Straubing-)Cham-Furth i.Wald
(-Tschechische Republik)
- *Bundesstraße B 85* (Schwandorf-)Roding-Cham
- *Bundesstraße B 16 neu* Regensburg-Roding

Vor allem im Verlauf der Autobahnen sind bereits Lärmsanierungsmaßnahmen durchgeführt oder in die Planung aufgenommen worden, da

wesentliche Teilabschnitte vor Erlass der derzeitigen Richtlinien zum Immissionsschutz errichtet worden sind.

Ein weiteres Anwachsen der Verkehrsbelastung und damit der Immissionsschutzprobleme bringt nach Öffnung der Grenzen zur Tschechischen Republik der grenzüberschreitende Verkehr sowie der Verkehr von und zu den neuen Bundesländern mit sich. Entsprechende Maßnahmen des Immissionsschutzes sind vor allem für die vom Durchgangsverkehr betroffenen Siedlungsgebiete erforderlich, die auch Neutrassierungen unter Immissionsschutzgesichtspunkten beinhalten. Dies betrifft insbesondere die Siedlungsgebiete im Verlauf der überregionalen Verkehrswege zum Grenzübergang Furth i.Wald (B 20, B 85, B 16 neu). Entsprechend den Entwicklungen im Schienenverkehr sind auch von diesem Verkehrsträger lärmbedeutsame Veränderungen zu erwarten. Es ist notwendig, auch diesen belastenden Lärmauswirkungen frühzeitig entgegenzuwirken.

Als konkrete Planungsschritte und Maßnahmen sind vor allem erforderlich:

- Beschleunigt durchzuführende ergänzende Planfeststellungen für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Verkehrswegen.*
- Heranziehung der Orientierungswerte „Schallschutz im Städtebau“ zur Unterschreitung der Grenzwerte gem. 16. Bundesimmissionsschutzverordnung beim noch vorzunehmenden Ausbau des Verkehrswegenetzes.*
- Sicherung der überörtlichen Erholungsfunktion durch Ausweisung von Sondergebieten gem. § 10 Baunutzungsverordnung.**